



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 49/2005

553.01

---

**Erlass eines Gesetzes über die Bewirtschaftung der Churer  
Alpen (Alpgesetz)**

**Antrag**

1. Das Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz) wird genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Alpverordnung vom 28. März 1996 wird mit Inkrafttreten des Alpgesetzes aufgehoben.

**Zusammenfassung**

Die geltende lediglich vom Gemeinderat erlassene Alpverordnung soll durch einen Erlass auf Gesetzesstufe ersetzt werden. Damit wird dem gesetzessystematischen Grundsatz entsprochen, wonach alle wesentlichen Gemeindeaufgaben in separaten Gesetzen geregelt werden sollten.

Im Gesetzesentwurf werden neu auch Bestimmungen zur touristischen Nutzung der Churer Alpen aufgenommen. Es sind klare Kompetenzregelungen vorgesehen, welche den Aufgabenbereich der Alpkommission umschreiben und die Fragen der Nutzung der Stadt an den Churer Alpen regeln, die sich im Besitze der Bürgergemeinde Chur befinden.

Die bisherige Forst-, Alp- und Marktkommission soll entsprechend ihrem effektiven Tätigkeitsgebiet neu als Alpkommission bezeichnet werden.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Die geltende Alpverordnung (RB 566) wurde vom Gemeinderat am 28. März 1996 erlassen und mit Beschluss des Stadtrates auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Gestützt auf Art. 3 der Alpverordnung erliess der Stadtrat am 23. Dezember 1996 zusätzlich ein Alpreglement (RB 567).

Revisionsbedarf zeigt sich heute zum einen wegen der zu wenig klar geregelten Kompetenzteilung zwischen Bürgergemeinde und Stadt. Zum andern führten unklare Regelungen - insbesondere auch bei der in den vergangenen Jahren immer wieder umstrittenen Verebnung (Zuteilung der vorhandenen Plätze in den Kuhalpen auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe) - zu erheblichen Problemen für die Forst-, Alp- und Marktkommission. Zudem soll der Bereich der Alpwirtschaft auch gesetzessystematisch richtig erfasst werden. Neben den Bestimmungen in der Stadtverfassung sollten nämlich alle wesentlichen städtischen Aufgaben auf Gesetzesstufe geregelt sein. Dies ist bisher beim Alpwesen nicht der Fall.

Gleichzeitig gilt es auch, einige wesentliche Lücken zu schliessen, die in der geltenden Alpverordnung nicht geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die touristische Nutzung der Churer Alpen oder die Regelung der Vermietung der verschiedenen Gebäulichkeiten bzw. auf den Maiensässen. Neu soll auch eine genügende gesetzliche Abstützung der Weidetaxen erfolgen.

In jüngerer Vergangenheit wurde bei verschiedener Gelegenheit im Gemeinderat, insbesondere auch von Seiten der Geschäftsprüfungskommission, die Aufgabenteilung bzw. die Zusammenarbeit der verschiedenen städtischen Dienststellen bezüglich der Verwaltung und Vermietung der wichtigsten touristisch genutzten Alphütten zur Diskussion gestellt. Zudem wurde in der Eröffnungssitzung der Legislatur 2005 – 2008 beim Traktandum „Zuteilung der Departemente an die Stadträte“ die Frage aufgeworfen, inwieweit eine gemeinsame Dienststelle „Forst- und Alpverwaltung“ (FAV) weiterhin sinnvoll sei. Auch diese Fragen werden im Rahmen dieser Botschaft behandelt.

### 2. Churer Alpen

Seit dem 16. Jahrhundert befinden sich grosse Teile der Alpweiden im Schanfigg in Churer Besitz – namentlich auf dem Territorium der heutigen Gemeinde Arosa. Zusammen mit den



für die Vorsömmerung wesentlichen Churer Maiensässen bilden die diversen Alpen seit Jahrhunderten eine wichtige Grundlage für die Entwicklung und den Erhalt einer wirtschaftlich starken Landwirtschaft in der Stadt.

Die rund 20 Bauernbetriebe auf Stadtgebiet besitzen heute gesamthaft rund 1'300 Stück Rindvieh, davon mehr als 500 Kühe. Mit diesem Bestand gehört Chur weiterhin zu den bedeutendsten Bündner Landwirtschaftsgemeinden, wobei viele Churer Betriebe auch bezüglich züchterischem Niveau und Leistung zu den besten in Graubünden zählen.

Die geltende Alpverordnung wie der neue Gesetzesentwurf definieren in den allgemeinen Bestimmungen den Begriff „Churer Alpen“. Dazu gehören namentlich die Alpen Maran, Sattel, Carmenna, Prätsch, Ochsenalp, Wolfboden, Campadiel, La Motta, Starschagns, die Maiensässe Mittenberg, Känzeli und Juchs sowie die Sennerei Maran. Weiter zählen sämtliche auf dem Gebiet der jeweiligen Alpen und Maiensässe befindlichen Gebäude, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen (Melkanlagen, Wasserversorgungen, Milchleitungen usw.) dazu. Die Perimeter der Alpen sind planerisch dargestellt, und die zugehörigen Gebäude und Anlagen werden in einem Verzeichnis (Anhang 2 der Ausführungsbestimmungen) festgehalten (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziff. 7).

Im Jahr 1988 ersteigerte die Bürgergemeinde Chur die Alp La Motta auf Gebiet der Gemeinden Marmorera und Bivio. 1992 kam die benachbarte Alp Starschagns (Gemeinde Marmorera) dazu. Zusammen mit der Alp Campadiel auf Territorium von Langwies, Wolfboden und der Ochsenalp (Gemeindegebiet Molinis) können fünf sogenannte Jungviehalpen mit jeweils gesamthaft rund 400 Tieren bestossen werden.

Auf den Kuhalpen Carmenna, Maran und Sattel (Gemeindegebiet Arosa) sowie Prätsch (Gemeindegebiet Peist) gibt es gesamthaft 404 Stösse. Die Milch aller Kühe (knapp 400'000 kg pro Sommer) wird zentral in der Sennerei Maran verwertet. Dabei wird heute überwiegend Käse produziert. Neben Butter, Rahm und Joghurt sind in den letzten Jahren pro Alpsaison immerhin rund 40 Tonnen Bergkäse entstanden.

Die Stadt hat in den letzten Jahren die Alpinfrastruktur der vier Kuhalpen kontinuierlich erneuert. Insbesondere die zum Teil über dreissigjährigen Melkanlagen sind durch moderne Geräte ersetzt worden. Während man sich in Carmenna auf Wunsch der Bestossenden sowie auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für einen Melkstand entschied, wurden in den anderen Alpen wiederum Rohrmelkanlagen installiert.



### **3. Kompetenzabgrenzung Bürgergemeinde Chur - Politische Stadtgemeinde Chur**

#### **3.1 Eigentumsverhältnisse**

Das Gemeindevermögen besteht aus Sachen im Gemeingebrauch, dem Verwaltungsvermögen, dem Nutzungsvermögen und dem Finanzvermögen (Art. 27 Gemeindegesetz (GG) vom 28. April 1974; BR 175.050; Art. 50 und Art. 51 der Verfassung der Stadt Chur vom 5. Juni 2005; RB 111). Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Art. 79 GG im Eigentum der politischen Gemeinde (Art. 28 GG). Art. 28 GG in Verbindung mit Art. 79 GG definieren abschliessend, was im Eigentum der Bürgergemeinde steht. Dazu gehören gemäss Art. 79 lit. c GG z.B. diejenigen Grundstücke, die sie seit dem 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat sowie gemäss Art. 79 lit. d GG das Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin die Bürgergemeinde bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit dreissig Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 103 GG hingewiesen, welcher im Sinne einer übergangsrechtlichen Bestimmung die Eigentumsausscheidung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde innerhalb von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes am 1. Juli 1974 vorsieht.

Die Eigentumsausscheidungen zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde Chur sind gemäss den zitierten gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere bezogen auf die Churer Alpen längst vollzogen, klar festgelegt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass (vgl. dazu: Rolf Raschein/Andri Vital, Bündnerisches Gemeinderecht, 2. A., Chur 1991, S. 31 ff., S. 157 ff.).

#### **3.2 Nutzung des Eigentums**

An dieser Stelle sei einzig auf die Nutzung der Churer Alpen eingegangen. Die heute geltende gemeinderätliche Alpverordnung vom 28. März 1996 regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Churer Alpen (Art. 1). Zu den Churer Alpen gehören jene Alpen, die sich im Eigentum der Bürgergemeinde und im Nutzungsvermögen der Stadtgemeinde befinden (Art. 2). Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Churer Alpen, mithin auch bezüglich der Verwaltung und Bewirtschaftung jener Alpen, die im Eigentum der Bürgergemeinde stehen (Art. 3 Abs.1). Gemäss geltendem Alpreglement sorgt die FAV für die fachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.



Die Forst-, Alp- und Marktkommission berät nach geltendem Recht die FAV bei Fragen und Vorhaben im Zusammenhang mit der Alpbewirtschaftung. Präsident ist von Amtes wegen der Bürgermeister der Stadt Chur, womit der zwischen der Stadt und der Bürgergemeinde verlangten gegenseitigen Absprache die erforderliche Nachachtung verschafft wird (Art. 2 Alpreglement). Der Stadtrat legt nach Rücksprache mit dem Bürgerrat gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen die Weidetaxen für die Bestossung der Alpen fest (Art. 11).

In der Alpverordnung und im Alpreglement sind bisher die Kompetenzen und die Zusammenarbeit zwischen Bürgergemeinde und politischer Gemeinde festgelegt. Die getroffenen Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt und sollen auch im vorliegenden Alpgesetz beibehalten und auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt werden, womit sich die Legitimation zusätzlich erhöht. Die Zuständigkeit für alle Belange der fachgerechten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpen - wozu auch die Alpen der Bürgergemeinde zu zählen sind - und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen liegt von Gesetzes wegen bei der Stadtgemeinde. Die politische Gemeinde trägt dafür auch gestützt auf das kantonale Recht die Verantwortung (Art. 4 lit. h GG).

In der Praxis haben sich bei der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Stadt und Bürgergemeinde jedoch immer wieder gewisse Reibungspunkte und Unklarheiten ergeben. Auch wenn diese in den letzten Jahren in gutem Einvernehmen laufend bereinigt werden konnten, will der Stadtrat im Interesse einer langfristig harmonischen Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde durch das neue Alpgesetz eine eindeutige Kompetenzregelung erreichen. Mittels Aktennotiz vom 24. September 2003 wurde dafür vom Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsteher des Departements 2 ein Auftrag erteilt. Gestützt darauf wurde durch den Rechtskonsulenten der Stadt im Oktober 2003 ein Grundlagenpapier erarbeitet. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 hat sich der Bürgerrat mit den Feststellungen des städtischen Rechtskonsulenten einverstanden erklärt. Auf dieser Grundlage basiert nun auch der Entwurf des Alpgesetzes und der Ausführungsbestimmungen.

#### **4. Forst- und Alpverwaltung als einheitliche Dienststelle**

Seit Jahrzehnten betreut die einheitliche Dienststelle „Forst- und Alpverwaltung“ (FAV) neben dem Churer Wald auch die vielfältigen Belange der Land- und Alpwirtschaft. Bis 1988 gehörte die Dienststelle zum Departement 3. Anlässlich einer bedeutenden Reorganisation der Zuständigkeiten der drei Departemente wurde die FAV auf den 1. Januar 1989 dem Departement 2 zugeordnet. Während in früheren Jahren diese Dienststelle ihre Geschäfte selbst bei grösseren Umbauten weitestgehend selbständig, in der Regel aber unter Beizug von externen Architekten und weiteren Fachleuten wahrnahm, wurden in den letzten Jahren



– namentlich seit Einführung des neuen Submissionsrechts – bei Bauvorhaben immer mehr die Dienstleistungen des städtischen Hochbauamts in Anspruch genommen.

Bei Fragen der Vermietung werden heute zudem die Fachpersonen der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung (FLV) mit einbezogen. Gestützt auf diese Praxisänderung, die sich nach und nach ergeben hat, sind die stadtinternen Abläufe bezüglich Unterhalt, Sanierung und Vermietung der Gebäude im Aufgabenbereich der FAV im Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 2004 festgehalten worden.

Anlässlich der Eröffnungssitzung zur Legislatur 2005 – 2008 stellte ein Mitglied des Gemeinderates beim Traktandum „Zuteilung der Departemente an die Stadträte und die interne Stellvertretung der Departementsvorsteher“ die bisherige Departementszusammensetzung in verschiedenen Bereichen in Frage. Dies betraf unter anderem die FAV, wobei in diesem Zusammenhang eine Aufteilung dieser Dienststelle zur Diskussion gestellt wurde. Konkret wurde angeregt, es sei zu prüfen, den Bereich Forst mit dem Tiefbau oder Gartenbau zusammenzufassen, während die Alpwirtschaft zur FLV gehöre.

Nach Ansicht des Stadtrates hat es sich grundsätzlich bewährt, dass die Forst- und Alpwirtschaft, verbunden mit den immer noch bedeutenden kommunalen Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft, von der gleichen städtischen Dienststelle wahrgenommen wird. Sowohl in Art. 4 der geltenden Alpverordnung wie auch in Art. 4 des vom Stimmvolk am 24. Oktober 1999 gutgeheissenen Waldgesetzes wird je die „Forst- und Alpverwaltung“ als zuständige Dienststelle für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Churer Waldes bzw. der Churer Alpen bezeichnet. Eine Auftrennung der FAV im Sinne der erwähnten Anregung würde somit nur realisierbar, wenn gleichzeitig mit der entsprechenden Veränderung der Alpverordnung in diesem Punkt auch das Waldgesetz teilrevidiert würde. Diese Gesetzesrevision wäre zwar durchaus machbar. Nach Ansicht des Stadtrates ist dies jedoch aus sachlichen Gründen nicht sinnvoll.

Insbesondere die Situation in Arosa, wo mit dem durch die Stadt angestellten Revierförster eine für die Vertretung aller Churer Belange wichtige Koordination sichergestellt werden kann, spricht gegen eine Aufteilung der FAV. Die Verknüpfung von Forst und Alpen ist eine organisatorisch und betrieblich bewährte Einheit. Diese Doppelfunktion ist auch explizit Bestandteil der Stellenbeschreibung und des Aufgabenbereichs des Oberförsters wie des städtischen Revierförsters in Arosa. Die Betriebsanalyse der abenis AG vom November 2003 hebt die Multifunktionalität der FAV ebenfalls als zweckmässig hervor. Aus Sicht des Stadtrates spricht weiter die Ausübung diverser kommunaler Aufgaben wie die eidgenössische Betriebsstrukturerhebung in der Landwirtschaft mit diversen Teilaufgaben, die Abwicklung und Abrechnung der Sömmerungsbeiträge, die Abwicklung der Treibstoffrückerstat-



tung, die Wald-Weideregeln, der Vollzug der Alpfahrtsvorschriften und vieles mehr für eine FAV als einheitliche Dienststelle.

Die bestehenden Synergien zwischen Land-, Forst- und Alpwirtschaft sollten aus den dargelegten Gründen auch in Zukunft durch eine einzige städtische Dienststelle koordiniert und wahrgenommen werden. Dazu zählt auch die Koordination zwischen den beteiligten Behörden, Amtsstellen, Eigentümern und Landwirtschaftsbetrieben. Da sich der Wald, die Maiensässe und die Churer Alpen im Besitz der Bürgergemeinde befinden und der Stadt nur das Nutzungsrecht zukommt, ist es zudem sinnvoll, wenn auf Seite Stadt nur eine Dienststelle für all diese Belange zuständig ist. Auch die Forst-, Alp- und Marktkommission unterstützt diese Auffassung vorbehaltlos.

Andererseits hat es sich eindeutig als vorteilhaft erwiesen, wenn bei grösseren Bauvorhaben – so z.B. bei den Ausbautappen von 2003 und 2005 der Tschuggenhütte – die Federführung einzelner Vorhaben durch das städtische Hochbauamt wahrgenommen wird. Dies gilt auch bei der Vermietung oder Verpachtung einzelner Objekte. So wurden beispielsweise die Verhandlungen des im März 2005 unterzeichneten neuen Mietvertrags betreffend Carmenhütte im Wesentlichen durch die FLV geführt.

Aus Sicht des Stadtrates hat sich der stärkere Einbezug von städtischen Fachstellen bewährt. Darum werden Zuständigkeiten und Abläufe bezüglich Unterhalt und Sanierung sowie Vermietung der Gebäude im Aufgabenbereich der FAV entsprechend der Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission (vgl. deren Bericht zur Jahresrechnung 2004) in den Ausführungsbestimmungen zum Alpgesetz (ABzumAG) neu formuliert. Die vorgesehene Formulierung in Art. 1 ABzumAG entspricht dem Ergebnis einer departementsübergreifenden Besprechung (vgl. Aktennotiz Besprechung Kompetenzzuweisung FLV-FAV vom 12. September 2005).

## **5. Vernehmlassung**

Am 17. Mai 2005 nahm der Stadtrat vom ersten Entwurf des Gesetzes über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz) Kenntnis. Dabei wurde das Departement 2 ermächtigt, zum Gesetzesentwurf inkl. Ausführungsbestimmungen eine Vernehmlassung durchzuführen. Zur Stellungnahme wurden lediglich die direkt betroffenen Organisationen eingeladen, namentlich die Bürgergemeinde, die Forst-, Alp- und Marktkommission sowie der Landwirtschaftliche Verein Chur.



Alle drei Stellungnahmen sind fristgerecht eingetroffen. Dabei sind die Entwürfe generell positiv gewürdigt worden. Die Forst-, Alp- und Marktkommission bezeichnet den Vorschlag als zweckmässiges Instrument für eine moderne Alpbewirtschaftung. Auch die Bürgergemeinde hält in grundsätzlicher Hinsicht fest, dass sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sei. Diese entspreche in weiten Teilen der heutigen Rechtslage, welche sich in vielen Punkten bewährt habe. Auf einzelne weitere Anregungen wird soweit nötig in den folgenden Ziffern eingegangen.

Keine Berücksichtigung fand allerdings der Wunsch des Landwirtschaftlichen Vereins Chur, wonach dieser auf Gesetzesstufe namentlich als Vertretung der Alpbestösser gegenüber den Behörden genannt werden möchte. Formell bildet gemäss bündnerischem Recht jeweils die Gesamtheit der Bestossenden jeder einzelnen Alp eine Genossenschaft. Es ist nach Ansicht des Stadtrates nicht Aufgabe der Stadt, die Organisationsform der Churer Landwirtschaftsbetriebe in irgendeiner Form zu regeln bzw. den privatrechtlich organisierten „Landwirtschaftlichen Verein Chur“ im städtischen Gesetz zu nennen.

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Alpgesetzes**

### **Art. 1 Zweck**

Der Wortlaut entspricht dem geltenden Zweckartikel der Alpverordnung.

### **Art. 2 Churer Alpen**

Das Gesetz umschreibt den Begriff der Churer Alpen. Diese stehen im Eigentum der Stadt oder der Bürgergemeinde. Die Verwaltung und Bewirtschaftung steht einheitlich der Stadtgemeinde zu. Wie in Ziff. 2 beschrieben, finden sich derzeit neun Alpen ausserhalb des Territoriums der Stadt im Eigentum der Bürgergemeinde. Zu den Kuhalpen in Arosa gehört unter anderem auch die Sennerei Maran. Deren Einrichtung und Unterhalt wird gleich wie diejenigen der einzelnen Alpen in der Regel durch Investitionen der Stadt finanziert.

Die Formulierung des Artikels entspricht weitgehend Art. 2 der geltenden Alpverordnung. Zur Vollständigkeit werden neu auch die Maiensässe ins Gesetz aufgenommen, deren Verwendung bzw. Vermietung bisher keine gesetzliche Abstützung aufwies. Vereinzelt dieser Gebäulichkeiten befinden sich heute in Besitz der Stadt, die Mehrzahl ist im Eigentum der Bürgergemeinde.

Art. 2 definiert - wie bereits erwähnt - den Begriff „Churer Alpen“. Für alle nachfolgenden Artikel im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen gilt diese Definition.



### **Art. 3 Stadtrat**

Die Gliederung und Formulierung des vorliegenden Entwurfs eines Alpgesetzes entspricht weitgehend dem Waldgesetz der Stadt Chur, welches in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999 beschlossen wurde. Da der Stadt die Nutzung der Churer Alpen zukommt, verbunden mit der Verpflichtung, den Alpbetrieb durch Unterhalt der entsprechenden Infrastruktur zu gewährleisten, gelten auch für diesen Bereich der städtischen Verwaltungstätigkeit die in der Stadtverfassung festgelegten allgemeinen Grundsätze.

### **Art. 4 Forst- und Alpverwaltung**

Seit Jahrzehnten wird in Chur das Forst- und Alpwesen von der gleichen Dienststelle wahrgenommen. Dies hat sich – wie in Ziffer 3 beschrieben – grundsätzlich bewährt. Erst kürzlich konnte in Arosa - auch dank der langjährigen Kooperation mit der Gemeinde Arosa - die Stelle des Revierförsters als städtischer Mitarbeiter neu besetzt werden. Der Arosener Revierförster ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Churer Alpen im Schanfigg seit Jahrzehnten zentrale Ansprechperson.

Zusammen mit dem übrigen Personal der FAV werden regelmässig Wartungs- und Unterhaltsarbeiten erledigt. Dazu gehört z.B. jährlich das Errichten der Zäune zwischen und um die einzelnen Churer Alpen bzw. Senntümer, die Installation von über 100 Weidebrunnen, die Kontrolle der Melkanlagen und Milchleitungen sowie wichtige Aufsichts- und Vollzugsaufgaben bei Bauvorhaben auf Boden der Bürgergemeinde. Im Sommerhalbjahr benötigt der städtische Revierförster deutlich mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit für die Alpbelange. Während der im Jahr 2004 pensionierte Arosener Förster im Winter als Skilehrer tätig war, konnte für den neuen Amtsinhaber mit der Gemeinde Arosa eine Vereinbarung getroffen werden, wonach der Revierförster in den Wintermonaten zur Hauptsache für den Werkbetrieb Arosa tätig ist.

### **Art. 5 Alpkommission**

Der bisherigen Forst-, Alp- und Marktkommission kommt bezüglich der vielfältigen Fragen des Alpwesens eine wichtige unterstützende und beratende Funktion zu. Zum einen geht es bei der Arbeit dieser Kommission darum, die Interessen der Bürgergemeinde und der Stadtgemeinde zu koordinieren. Es hat sich darum bewährt, dass die Kommission durch den Bürgermeister präsiert wird. Die übrigen Mitglieder wählte der Gemeinderat bisher gestützt auf die Vorschläge der Fraktionen. Während früher primär Vertreter der politischen Parteien in dieser Kommission Einsitz nahmen, konnte in jüngerer Vergangenheit darauf hingewirkt werden, dass in erster Linie für das Alpwesen kompetente Fachpersonen ausgewählt wurden. So setzt sich die Kommission heute neben dem Bürgermeister aus zwei



Landwirten, einem Veterinär und einem Baufachmann zusammen. Letztere sind übrigens nicht Parteimitglieder der sie vorschlagenden Fraktionen.

Diese primär auf die Bedürfnisse der Land- und Alpwirtschaft ausgerichtete Zusammensetzung hat sich bewährt, denn die Kommission hat in den letzten Jahren praktisch ausschliesslich Fragen der Alpwirtschaft behandelt.

Der Bereich des Marktwesens (Viehhandel) spielt in Chur seit dem Aufbau der regionalen Viehvermittlungs-Infrastruktur in Cazis überhaupt keine Rolle mehr. Durch den Einbezug der Stadt in die Forstregion Rheintal/Schanfigg sind auch die waldwirtschaftlichen Fragen in der Kommissionsarbeit heute kaum mehr relevant. Es ist daher angezeigt, entsprechend des effektiven Tätigkeitsgebietes der Kommission Funktion und auch Bezeichnung der heutigen Praxis anzupassen. Die Forst-, Alp- und Marktkommission hat sich in ihrer Stellungnahme auch selbst mit der Konzentration ihres Tätigkeitsgebietes auf die Alpwirtschaft einverstanden erklärt.

Im Gesetzesentwurf wird die Stellung der Alpkommission gegenüber der heutigen Praxis durch die Zuweisung neuer Kompetenzen gestärkt. Dies gilt namentlich für die Bestimmungen in den Artikeln 8 – 10. Neu ist auch vorgesehen, dass die Alpkommission vom Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählt werden soll. Damit kann die gegenwärtige Professionalität sichergestellt werden. Auf Wunsch aller Vernehmlassenden soll in Abs. 2 festgehalten werden, dass jeweils mindestens ein Mitglied der Kommission in der Landwirtschaft tätig sein muss. Auf eine noch weitergehende Wahlverpflichtung, wie sie in der Vernehmlassung zusätzlich gewünscht wurde, will der Stadtrat allerdings verzichten.

#### **Art. 6 Alpmeisterinnen oder Alpmeister**

Gestützt auf das kantonale Recht bildet die Gesamtheit der Bestossenden einer Alp jeweils die entsprechende Alpenossenschaft. Jede wählt für ihre Alp einen Alpmeister oder eine Alpmeisterin. Abs. 1 entspricht Art. 6 Abs. 1 der geltenden Alpperordnung. Allerdings soll zusätzlich neu der Grundsatz der Wahl der Alpmeisterinnen oder Alpmeister durch die Bestossenden auf Gesetzesstufe geregelt sein. Dies war bisher nur im stadträtlichen Reglement verankert.

Im Zentrum der Milchverarbeitung der Churer Kuhalpen auf Gebiet der Gemeinde Arosa liegt die Sennerei Maran. Parallel zu den Alpmeisterinnen bzw. Alpmeistern wird durch die Bestossenden aus ihren Reihen auch eine Sennereimeisterin bzw. ein Sennereimeister gewählt. Auf Wunsch der Vernehmlassenden wird diese Funktion ebenfalls im Gesetz erwähnt.



## **Art. 7 Nutzungsrecht**

Abs. 1 entspricht praktisch wörtlich der bisherigen Bestimmung in Art. 7 der geltenden Alpenverordnung. Wie bisher soll jedoch auch in Zukunft möglich sein, so genanntes Fremdvieh auf den Churer Alpen zu sömmern. Sofern mehr Plätze beansprucht werden, als auf den Churer Alpen zur Verfügung stehen, werden im Gesetz Kriterien zur Zuteilung der Plätze genannt. Wie bisher steht die Nutzung der Churer Alpen primär dem auf Stadtgebiet durch Churer Landwirtschaftsbetriebe gewinterten Vieh zu.

Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe der Region haben einen traditionellen Bezug zur Churer Landwirtschaft. Einzelne Landwirte aus anderen Gemeinden helfen z.B. seit Jahren bei der Bewirtschaftung der Churer Alpen mit. Bei der Aufteilung der Stösse (Alpplätze) können diese Kriterien ebenso gewichtet werden wie die Grösse der durch die Landwirtschaftsbetriebe auf Stadtgebiet bewirtschafteten Fläche oder das Verhältnis von Jungvieh und Kühen.

Die Bestossungszahlen der einzelnen Kuh- und Jungviehalpen sind heute im Alpreglement fixiert. Auch in Zukunft soll diese Kompetenz beim Stadtrat liegen. Neu soll der Alpkommission dazu ein Antragsrecht zukommen.

Abs. 4 verankert den Grundsatz, dass die Churer Alpen fachgerecht, ausgewogen und umweltschonend zu bewirtschaften sind. Die gewählte Formulierung entspricht den Vorschlägen des Landwirtschaftlichen Vereins Chur und der Forst-, Alp- und Marktkommission. Die heutige Praxis - insbesondere auf den Kuhalpen in Arosa - garantiert im Übrigen mit einem wissenschaftlich ausgearbeiteten Weidekonzept, dass keine Übernutzung einzelner Weideteile eintritt.

## **Art. 8 Verebnung**

Der historische Begriff „Verebnung“ bedeutet die Aufteilung des Viehs auf die einzelnen Alpen. Während andere Bündner Alpen immer mehr Mühe bekunden, entsprechend ihrer Grösse genügend Kühe und/oder Jungvieh rekrutieren zu können, entstanden auf den Churer Alpen (insbesondere bei den Kuhalpen in Arosa) in jüngerer Vergangenheit vermehrt Probleme, welche Landwirtschaftsbetriebe die auf den einzelnen Alpen zur Verfügung stehenden Stösse beanspruchen dürfen. Die Viehanmeldung durch die Betriebe geschieht jeweils über die FAV zu Beginn des Kalenderjahres. Dabei wurden in den letzten Jahren immer deutlich zu viele Kühe angemeldet.

Die Verebnung soll gemäss Entwurf durch die Alpmeisterinnen und Alpmeister in Absprache mit der FAV erfolgen. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet die Alpkommission endgültig. Das Gesetz nennt in Art. 7 Abs. 2 zur Aufteilung der Nutzungsrechte Kriterien,



welche die Alpmeisterinnen bzw. Alpmeister oder die Kommission bei der Verteilung der Stösse berücksichtigen können.

### **Art. 9 Touristische und weitere Nutzung**

Die touristische Nutzung der Churer Alpen in Arosa hat Tradition. Neben den bekannten Destinationen „Carmennahütte“ und „Tschuggenhütte“ gibt es heute in kleinerem Rahmen eine weitere touristische Nutzung, z.B. auf der Ochsenalp oder auch auf den Maiensässen Juchs und Känzeli. Weitere Nutzungen wären durchaus denkbar. So steht seit einigen Jahren immer wieder zur Diskussion, auch die „Hintere Hütte“ mitten im Arosener Skigebiet gastronomisch oder touristisch nutzen zu können.

Die meisten Maiensässhütten werden heute auf Grund der veränderten Viehwirtschaft nicht mehr durch die Landwirtschaft gebraucht. Soweit möglich werden die Gebäude in der Regel an Private vermietet. Oft sind die Mietverträge von Seiten der Stadt mit Auflagen zum Erhalt bzw. zur fachgerechten Renovation der Hütten verbunden.

In der Alpverordnung von 1996 finden sich trotz der für die Stadt grossen finanziellen Bedeutung der touristischen Nutzung - insbesondere der Alphütten in Arosa - keine entsprechenden Regelungen. Diese gesetzliche Lücke gilt es zu schliessen.

Nach Meinung des Stadtrates soll im Gesetz trotz der grossen Gewichtung des Tourismus das Primat grundsätzlich weiterhin bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Churer Alpen bleiben. Bei der Auswahl der Nutzenden soll der Alpkommission neu ein Antragsrecht zustehen. Im Übrigen hat sich auch bei der kürzlichen Neuverhandlung des Mietvertrages für die Carmennahütte klar bewährt, wenn die eigentlichen Mietverhandlungen durch die FLV getätigt werden.

Die Nutzung der sich im Eigentum der Bürgergemeinde befindlichen Churer Alpen steht - wie in Ziff. 3.2 der Botschaft erläutert - der Stadtgemeinde zu. Bauliche Veränderungen, die eine Baubewilligung erfordern, sollen allerdings gemäss Vorschlag nur mit der schriftlichen Zustimmung der Bürgergemeinde als Eigentümerin möglich sein. Dazu gehören neben baulichen Eingriffen an Alp- oder Maiensässgebäuden ausdrücklich auch geplante Nutzungsänderungen oder Eingriffe in den Boden, wie dies beispielsweise auf den Arosener Alpen durch touristische Nutzungen (Schneeanlagen, Halfpipe etc.) immer wieder erfolgt ist. Bezüglich übriger Änderungen an Boden und Gebäuden ist die Bürgergemeinde vorgängig zu orientieren.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Abs. 3 kann die heute oft unklare Kompetenzaufteilung zwischen Bürgergemeinde und Stadt für die Zukunft unmissverständlich geregelt werden.



### **Art. 10 Weidetaxen**

In Art. 11 Abs. 1 der geltenden Alpverordnung werden die Weidetaxen für die Bestossung der Alpen durch den Stadtrat nach Rücksprache mit dem Bürgerrat festgelegt. Derzeit betragen diese Taxen Fr. 30.-- pro Kuh und Alpsommer für Niedergelassene sowie Fr. 24.-- pro Kuh und Alpsommer für Churer Bürgerinnen und Bürger. Beim Jungvieh und für die Frühjahrs- bzw. Herbstweide liegen die Taxen wesentlich tiefer. Für die Erhebung der Weidetaxen bedarf es - wie für andere staatliche Gebühren - einer generell-abstrakten Rechtsnorm, die genügend bestimmt ist (vgl. BGE 125 I 173, 123 I 248; ZBI 97 [1996] 567, 568). Der Gesetzgeber selbst hat die wesentlichsten Elemente einer Abgabe festzulegen. Im Allgemeinen muss daher das Gesetz im formellen Sinn mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festlegen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. A., Zürich 2002, Rz. 2695). Mit dem vorgesehenen Gesetzesartikel soll auch die bisher bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Der neue Art. 10 hält auch fest, dass die Weidetaxen vom Stadtrat auf Antrag der Alpkommission festgelegt werden.

Die weiteren Bestimmungen des geltenden Artikels werden nicht auf Gesetzesstufe geregelt. Sie sind in den Entwurf der stadträtlichen Ausführungsbestimmungen übernommen worden.

### **Art. 11 Verwaltungskostenbeitrag**

Der in Art. 13 der geltenden Verordnung fixierte Verwaltungskostenbeitrag beträgt momentan gesamthaft Fr. 2'000.-- pro Jahr. Damit sind die Aufwendungen der FAV allerdings nur zu einem kleinen Teil gedeckt. Neu soll dieser Beitrag nicht mehr zwingend erhoben werden. Der Stadtrat schlägt eine Kann-Formulierung vor. Damit wird dem Wunsch einzelner Vernehmlassender, diese Bestimmung ganz aus dem Gesetz zu streichen, zumindest teilweise entsprochen.

In diesem Zusammenhang kann darauf verwiesen werden, dass der Stadtkasse neben den namhaften Pachtzinseinnahmen der Churer Alpen auch ein Teil des jährlichen Sömmerungsbeitrags des Bundes zufällt. Dabei handelt es sich ursprünglich um einen gesetzlich festgelegten Anteil für die Eigentümer von Alpen. Mit der Neuregelung durch die Verordnung vom 29. März 2000 über die Sömmerungsbeiträge an die Landwirtschaft (SöBV) haben die Eigentümer seit dem 1. Januar 2001 keinen Anspruch mehr auf einen solchen Anteil. Darum wird auch Art. 12 der geltenden Verordnung in den Entwurf des Alpgesetzes nicht mehr aufgenommen. Der Sömmerungsbeitrag geht somit im Prinzip vollständig an den Alpbestossenden.



Der Landwirtschaftliche Verein Chur hat an seiner Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2000 allerdings in Anerkennung der Leistungen der FAV beschlossen, die Regelung über die Sömmerungsbeitragsanteile so anzuwenden, dass auch in Zukunft die Stadt den Eigentümeranteil beanspruchen kann. Bei den Kuhalpen beträgt dieser 25 %, bei den übrigen Alpen 15 % und bei den Voralpen 20 % der Sömmerungsbeiträge. Der Landwirtschaftliche Verein Chur leistet damit einen durchaus namhaften Beitrag für die Instandstellungen, Investitionen und Bewirtschaftung der Churer Alpen. Zurzeit beläuft sich der Sömmerungsbeitragsanteil immerhin auf rund Fr. 40'000.-- pro Jahr.

#### **Art. 12 Vollzug**

Der Entwurf für Ausführungsbestimmungen des Stadtrates wurde ebenfalls der Vernehmlassung unterbreitet. Der überarbeitete Entwurf findet sich im Anhang dieser Botschaft.

#### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die geltende Alpverordnung vom 28. März 1996 kann der Gemeinderat aufheben. Dies soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Alpgesetzes erfolgen. Gestützt auf die Neudefinition der Aufgaben der Alpkommission soll parallel auch Art. 5 des Waldgesetzes aufgehoben werden.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen verbindlicher Annahme. Gemäss den Bestimmungen von Art. 11 lit. a und h bzw. Art. 12 Abs. 2 der Stadtverfassung untersteht der Erlass oder die Änderung von Gesetzen grundsätzlich dem obligatorischen Referendum, ausser die Vorlage wird im Gemeinderat ohne Gegenstimme verabschiedet. Der Gemeinderat kann zudem mit Mehrheitsbeschluss ein Geschäft dem obligatorischen Referendum unterstellen.

### **7. Ausführungsbestimmungen zum Alpgesetz sowie Anhänge**

Gestützt auf Art. 12 des Alpgesetzes hat der Stadtrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese enthalten primär Detailvorschriften zur Organisation (Aufgaben der Alpmeisterinnen oder Alpmeister sowie des Sennereimeisters oder der Sennereimeisterin) sowie zur Bestossung und Nutzung der Churer Alpen. Zudem sollen auch die stadtinternen Zuständigkeiten für die Verwaltung und Bewirtschaftung gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre neu geregelt werden. Dabei ist u.a. vorgesehen worden, dass die Federführung für die Umsetzung der Unterhalts- und Sanierungsvorhaben bei Projekten im Rahmen der Investitionsrechnung beim städtischen Hochbauamt liegt. Für die Vermietung (Ausschrei-



bung, Vertragsausarbeitung, Mietzinsberechnung, Inkasso etc.) der Carmenna- und Tschuggenhütte soll die FLV alleine zuständig sein. Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der übrigen Gebäude, Hütten, Wohnungen und Anlagen liegt die Federführung weiterhin bei der FAV, wobei bei Fachfragen der Einbezug der FLV selbstverständlich ist.

Bei den Weidetaxen sehen die Ausführungsbestimmungen innerhalb des im Alpgesetz festgelegten Rahmens neue differenzierte Beiträge vor. Auf den Churer Alpen werden seit wenigen Jahren z.B. auch Mutterkühe mit ihren Kälbern gesömmert. Die neu vorgesehene Abstufung der Weidetaxen berücksichtigt die veränderte Alpsituation. Die Forst-, Alp- und Marktkommission hat der vorgesehene Abstufung ausdrücklich zugestimmt.

Im Entwurf ist im Übrigen nicht mehr vorgesehen, unterschiedliche Taxen für in Chur niedergelassene Landwirte bzw. für Landwirte mit Churer Bürgerrecht vorzusehen. Obwohl in der Vernehmlassung von Seiten Bürgergemeinde die Beibehaltung dieser Differenz gewünscht wird, möchte der Stadtrat allen in Chur ansässigen Landwirtschaftsbetrieben die gleichen Bedingungen bieten.

In Anhang 1 zu den Ausführungsbestimmungen sind Lage und Perimeter der Churer Alpen planerisch festgehalten. In Anhang 2 sind sämtliche Gebäulichkeiten und Maiensässe aufgelistet, die zu den Churer Alpen gehören. Vor allem Anhang 2 wird in Zukunft von grosser Bedeutung sein. Wie vorstehend dargestellt, herrschen bis heute zwischen Bürgergemeinde und Stadt teilweise unklare Regelungen bzw. Kompetenzabgrenzungen. So befassten sich bisher bei verschiedenen Vorhaben einerseits die Domänenkommission der Bürgergemeinde, andererseits die Forst-, Alp- und Marktkommission auf städtischer Seite mit der gleichen Materie. In Zukunft sollen alle in Anhang 2 genannten Gebäulichkeiten als definierter Teil der Churer Alpen gemäss den Bestimmungen im Entwurf des Alpgesetzes durch die Stadt bewirtschaftet werden. Gebäulichkeiten, welche in Anhang 2 nicht genannt sind - so z.B. die Sternwarte auf dem Gebiet der Alp Sattel - werden in alleiniger Kompetenz durch die Bürgergemeinde verwaltet.

Die sogenannte „Hintere Hütte“ - ebenfalls auf Gebiet der Alp Sattel - wird wie oben erwähnt seit Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend dem in der Vernehmlassung geäusserten Wunsch der Forst-, Alp- und Marktkommission ist die „Hintere Hütte“ aus Anhang 2 gestrichen worden.

Seit Jahren wird geprüft, in wieweit die „Hintere Hütte“ touristisch genutzt werden könnte. Sollte dies nun in Zukunft der Fall sein, so würde gestützt auf die Streichung dieser Gebäulichkeiten aus Anhang 2 die Bürgergemeinde für die baulichen Massnahmen allein zuständig sein, aber auch allfällige Mieteinnahmen selber erzielen können.



Der Stadtrat ist überzeugt, dass durch die Festlegung der Gebäulichkeiten auf den Churer Alpen in Anhang 2 die erwünschte Kompetenzzflechtung zwischen Bürgergemeinde und Stadt erreicht werden kann.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 7. Oktober 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

**Anhang**

- Gesetzesentwurf
- Entwurf „Ausführungsbestimmungen zum Alpgesetz“ (ABzumAG)



### **Aktenauflage**

- Anhang 1 zu den ABzumAG: Perimeter Alpen, Maiensässe und Wald
- Anhang 2 zu den ABzumAG: Gebäude auf Alpen, Maiensässen und im Wald
- Alpverordnung vom 28. März 1996 (RB 566)
- Alpreglement vom 23. Dezember 1996 (RB 567)
- Botschaft Nr. 31/98, Erlass Waldgesetz, vom 19. Oktober 1998
- Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 2004
- Bericht GPK zur Jahresrechnung 2004 vom April 2005
- Protokoll der Besprechung Zuständigkeit Vermietung Gebäude zwischen FLV-FAV vom 12. September 2005
- Aktennotiz/Auftrag von Bürgermeister/Vorsteher Departement 2 vom 24. September 2003
- Stellungnahme Rechtskonsulent zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Stadt- und Bürgergemeinde vom 31. Oktober 2003
- Schreiben Bürgergemeinde Chur vom 21. Dezember 2004 zu „Kompetenzabgrenzungen Bürgergemeinde Chur – Politische Stadtgemeinde Chur“
- Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 2005 plus Vernehmlassungsunterlagen
- Stellungnahme Landwirtschaftlicher Verein Chur vom 29. August 2005
- Stellungnahme Forst-, Alp- und Marktkommission vom 31. August 2005
- Stellungnahme Bürgergemeinde Chur vom 5. September 2005
- Protokollauszüge der Sitzungen der Forst-, Alp- und Marktkommission vom 9. November 2004, 24. Februar 2005 sowie 25. August 2005
- Gemeindegesetz des Kantons Graubünden, BR 175.050
- Verordnung über die Sömmerungsbeiträge an die Landwirtschaft (SöBV), 29. März 2000
- erwähnte Bundesgerichtsurteile
- Plan „Öffentlicher Grundbesitz“
- Planerische Unterlagen zu den Alpen (inkl. Verzeichnis)
- Betriebsanalyse der Forst- und Alpverwaltung der Stadt Chur, November 2003



# **Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz)**

beschlossen vom Gemeinderat ... / an der Volksabstimmung ...

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

**Zweck** Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Churer Alpen.

### **Art. 2**

**Churer Alpen** Zu den Churer Alpen gehören jene Alpen und Maiensässe inklusive sämtlicher Gebäulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Stadt oder der Bürgergemeinde befinden<sup>1</sup>.

## **II. Organisation**

### **Art. 3**

**Stadtrat** Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Churer Alpen.

### **Art. 4**

**Forst- und Alpverwaltung** Die Forst- und Alpverwaltung leitet die Verwaltung und sorgt für eine fachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Churer Alpen.

### **Art. 5**

**Alpkommission** <sup>1</sup>Die Alpkommission unterstützt und berät den Stadtrat, das zuständige Departement und die Forst- und Alpverwaltung in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Churer Alpen. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Fachleute beiziehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 50 und Art. 51 der Verfassung der Stadt Chur vom 5. Juni 2005 (RB 111)



<sup>2</sup> Die Alpkommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt sind. Das Präsidium hat von Amtes wegen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Chur inne. Die weiteren Mitglieder wählt der Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates. Dabei muss mindestens ein Mitglied in der Landwirtschaft tätig sein. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> An den Sitzungen der Kommission haben das für die Forst- und Alpverwaltung zuständige Mitglied des Stadtrates und der Stadtoberförster oder die Stadtoberförsterin beratende Stimme.

#### Art. 6

Alpmeisterinnen oder  
Alpmeister

<sup>1</sup> Die Alpmeisterinnen oder Alpmeister werden durch die Bestossenden der betreffenden Alp gewählt und vertreten diese.

<sup>2</sup> Die Sennereimeisterin oder der Sennereimeister wird durch die Bestossenden aller beteiligten Alpen gewählt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben regelt der Stadtrat.

### III. Nutzung und Bestossung

#### Art. 7

Nutzungsrecht

<sup>1</sup> Die Nutzung der Churer Alpen steht grundsätzlich Churer Landwirtschaftsbetrieben mit ihrem auf Stadtgebiet gewinterten Vieh zu.

<sup>2</sup> Als Kriterien zur Aufteilung des Nutzungsrechts auf die einzelnen Bestossenden können die Grösse der durch den Betrieb auf Stadtgebiet bewirtschafteten Fläche, das Verhältnis von Jungvieh und Kühen oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit Standort ausserhalb von Chur deren Bezug zu den Churer Alpen gewichtet werden.

<sup>3</sup> Die Bestossungszahlen der einzelnen Kuh- und Jungviehalpen werden vom Stadtrat auf Antrag der Alpkommission festgelegt.

<sup>4</sup> Die Alpen sind fachgerecht, nachhaltig und umweltschonend zu bewirtschaften.



#### Art. 8

Verebnung

Die Verebnung (Aufteilung) des angemeldeten Viehs auf die Alpen erfolgt durch die Alpmeisterinnen oder Alpmeister in Absprache mit der Forst- und Alpverwaltung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Alpkommission endgültig.

#### Art. 9

Touristische und  
weitere Nutzung

<sup>1</sup> Alphütten und Alpegebäude, Maiensässhütten, weitere Gebäude und Landflächen auf den Churer Alpen können, soweit sie nicht zur land- und alpwirtschaftlichen Verwendung benötigt werden, umweltschonend für touristische oder private Zwecke durch Dritte gegen Entschädigung genutzt werden.

<sup>2</sup> Über die Nutzung entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Alpkommission.

<sup>3</sup> Über Änderungen an Boden und Gebäuden, welche sich im Eigentum der Bürgergemeinde befinden, ist diese vorgängig zu orientieren. Bei bau- bewilligungspflichtigen Vorhaben ist die schriftliche Zustimmung der Bürgergemeinde notwendig.

### IV. Beiträge

#### Art. 10

Weidetaxen

Der Stadtrat legt auf Antrag der Alpkommission die Weidetaxen für die Bestossung der Alpen fest. Diese betragen je nach Alter des Tieres und Örtlichkeit der Alp bis maximal Fr. 50.-- pro Vieh/Stoss und sind von den Bestossenden zu entrichten. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

#### Art. 11

Verwaltungskostenbeitrag

Für den administrativen Aufwand der Forst- und Alpverwaltung kann der Stadtrat von den Bestossenden einen Verwaltungskostenbeitrag erheben. Dieser darf die ausgewiesenen Kosten der Verwaltung der Churer Alpen nicht übersteigen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 12

Vollzug                      Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere Regelungen über die Organisation, die Bestossung der Alpen und die Viehanmeldung enthalten.

### Art. 13

Aufhebung bisherigen      Art. 5 des Waldgesetzes der Stadt Chur vom 24. Oktober 1999 wird aufgehoben.  
Rechts

### Art. 14

Inkrafttreten                Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.



## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (ABzumAG)**

Gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz)  
vom Stadtrat erlassen am...

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die Forst- und Alpverwaltung (FAV) ist zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Churer Alpen.
- <sup>2</sup> Die FAV plant und budgetiert die erforderlichen Unterhalts- und Sanierungsvorhaben unter Einbezug des städtischen Hochbauamtes (HBA) und soweit erforderlich der Alpkommission.
- <sup>3</sup> Für die Umsetzung der Unterhalts- und Sanierungsvorhaben liegt die Federführung bei Projekten im Rahmen der Investitionsrechnung beim HBA, bei Projekten im Rahmen der Laufenden Rechnung bei der FAV. Ist eine Baukommission erforderlich, müssen darin das HBA, die Bürgergemeinde und die FAV vertreten sein.
- <sup>4</sup> Für die Vermietung (Ausschreibung, Vertragsausarbeitung, Mietzinsberechnung, Inkasso etc.) der Carmenna- und Tschuggenhütte ist die Finanz- und Liegenschaftenverwaltung (FLV) zuständig. Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der übrigen Gebäude, Hütten, Wohnungen und Anlagen liegt die Federführung bei der FAV, soweit erforderlich unter Einbezug der FLV.

#### **Art. 2**

Churer Alpen

- <sup>1</sup> In Anhang 1 sind Lage und Perimeter der Churer Alpen planerisch festgehalten.
- <sup>2</sup> In Anhang 2 sind sämtliche Gebäulichkeiten aufgelistet, die zu den Churer Alpen gehören.



## II. Organisation

### Art. 3

Aufgaben der Alp-  
meisterinnen oder  
Alpmeister

- <sup>1</sup> Kontaktstelle für die Alpmeisterinnen und Alpmeister für alle alpwirtschaftlichen Belange ist die FAV.
- <sup>2</sup> Die Alpmeisterinnen und Alpmeister sind verantwortlich für:
- die Anstellung und fachgerechte Instruktion des Alppersonals
  - den Vollzug der kantonalen Alpfahrtsvorschriften
  - die Organisation der Alpfahrt und Alpentladung
  - die in Absprache mit der FAV fachgerechte Nutzung der Alpen mit den zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.
- <sup>3</sup> Weiter sorgen die Alpmeisterinnen und Alpmeister in Absprache mit der FAV für:
- die Erstellung der erforderlichen Koppelzäune
  - eine personell ausreichende Mithilfe bei der Ausbringung der Gülle
  - eine unterschriftliche Abnahme der durch das Alppersonal benutzten Gebäude und Anlagen bis zwei Wochen nach der Alpentladung.

### Art. 4

Aufgaben der  
Sennereimeisterin  
bzw. des Sennerei-  
meisters

- <sup>1</sup> Die Sennereimeisterin oder der Sennereimeister ist verantwortlich für:
- die Anstellung und die Instruktion von fachlich geeignetem Personal
  - den Vollzug der relevanten gesetzlichen Vorschriften
  - die fachgerechte Nutzung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen der Sennerei Maran.
- <sup>2</sup> Gemeinsam mit der FAV wird ein Übernahme- und Abnahmeprotokoll geführt.

## III. Bestossung und Nutzung

### Art. 5

Bestossungszahlen

Für die Kuh- und Jungviehalpen gelten folgende Bestossungszahlen:

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| a) Alp Maran    | 60 Kühe/Stösse  |
| b) Alp Sattel   | 120 Kühe/Stösse |
| c) Alp Carmenna | 120 Kühe/Stösse |
| d) Alp Prätsch  | 104 Kühe/Stösse |



e) Ochsenalp	118 Stösse
f) Wolfbodenalp	70 Stösse
g) Alp Campadiel	60 Stösse
h) Alp La Motta	24 Stösse
i) Alp Starschagns	20 Stösse
j) Mittenberg	13.66 Normalbesatz
k) Känzeli / Füljan	24.35 Normalbesatz
l) Juchs	18.80 Normalbesatz

#### Art. 6

Viehanmeldung /  
Tierarten

<sup>1</sup> Die zur Nutzung der Alpen vorgesehenen Tiere sind jeweils definitiv bis zum 1. Februar des Alpjahres gemäss den Weisungen der FAV anzumelden.

<sup>2</sup> Die Nutzung der Alpen ist grundsätzlich nur mit Rindvieh gestattet. Über die Zulassung von anderen landwirtschaftlichen Nutztieren entscheidet die Alpkommission.

#### Art. 7

Alpauffahrt /  
Alpentladung

Die FAV bestimmt in Absprache mit den Alpmeisterinnen und Alpmeistern den Zeitpunkt der Alpauffahrten und der Alpentladungen.

### IV. Beiträge

#### Art. 8

Weidetaxen

Die jährlichen Weidetaxen pro Tier betragen:

a) Kühe auf Kuhalpen	Fr. 30.--
b) Mutterkühe mit Kalb auf Jungviehalpen	Fr. 30.--
c) Rinder oder Galtkühe auf Jungviehalpen	Fr. 24.--
d) Mesen oder Ochsen auf Jungviehalpen	Fr. 16.--
e) Kälber auf Jungviehalpen	Fr. 12.--
f) Rinder oder Galtkühe auf Voralpen <sup>1)</sup>	Fr. 6.--
g) Mesen oder Ochsen auf Voralpen <sup>1)</sup>	Fr. 4.--
h) Kälber auf Voralpen <sup>1)</sup>	Fr. 3.--

<sup>1)</sup> Je Frühling und Herbst



Art. 9

Verwaltungskosten-  
beitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag ist von der Gesamtheit der Bestossenden zu tragen. Er beträgt Fr. 2'000.-- pro Jahr.

**V. Besondere Bestimmungen**

Art. 10

Alpmeisterrundgang

<sup>1</sup> Die FAV führt mit den Alpmeisterinnen und Alpmeistern jährlich eine gemeinsame Begehung der Alpen zwecks Kontrolle von Weiden, Gebäuden und Anlagen sowie zwecks Festlegung der erforderlichen Instandstellungen, Unterhaltsarbeiten und Investitionen durch.

<sup>2</sup> Die Alpmeisterrundgänge sind durch die FAV zu protokollieren.

Art. 11

Inventare

Die FAV führt für jedes Gebäude auf den Churer Alpen eine Inventar- und Massnahmenliste.

**VI. Schlussbestimmungen**

Art. 12

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen.